

cherheit des Kfz attestiert, sind im Fall eines mangels Betriebs- und Verkehrssicherheit verursachten Unfalls nach dem AHG grundsätzlich alle Unfallschäden zu ersetzen. Der Schutzzweck dieser Regelung umfasst also auch die Verletzung absoluter Rechte der bei einem solchen Verkehrsunfall Geschädigten. Dafür, dass auch vermögensrechtliche Dispositionen im Vertrauen auf die Richtigkeit der amtlichen Bestätigungen – also reine Vermögensnachteile – vom Schutzzweck des § 57 a KFG umfasst sein sollten, bieten weder der Wortlaut dieser Regelung noch die Intention des Gesetzgebers den ge-

ringsten Hinweis. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum die Nichteinbeziehung rein vermögensrechtlicher Nachteile in den Schutzbereich des § 57 a KFG zu „weitreichenden und undurchsichtigen Folgen“ und letztlich zu Schwierigkeiten bei der Rechtsdurchsetzung führen sollte. Es ist nämlich zu bedenken, dass bei allfälliger Rückabwicklung eines Kaufvertrags über ein bei einem Unfall beschädigtes Kfz ohnehin und jedenfalls der tatsächliche Wert des Fahrzeugs, nicht aber ein überhöht angenommener zugrunde zu legen ist.

Der Rev ist daher nicht Folge zu geben.

Anmerkung:

Auf die Richtigkeit des GA nach § 57 a KFG kann sich der Auftraggeber also nur bedingt verlassen. In diesem Rechtsakt wird nur die Verkehrs- und Betriebssicherheit im allgemeinen Interesse, aber auch im besonderen Interesse der durch ein unsicheres Kfz geschädigten Personen bestätigt. Dieses besondere Interesse umfasst nach der E auch das Eigentum am begutachteten Kfz selbst. Die Untersuchung und Begutachtung vor der Ausstellung des „Pickerls“ allein können aber nicht weitere vermögenswerte Dispositionen schützen. Das Risiko des Verkaufs eines entgegen dem GA nicht verkehrs- oder betriebssicheren Fahrzeugs kann der Auftraggeber also nicht auf die begutachtende Stelle und

damit auf den Bund als zuständigen Rechtsträger iSd § 1 Abs 1 AHG abwälzen. Hiefür gibt die im öffentlichen Interesse angeordnete wiederkehrende Begutachtung nichts her. Wenn der Auftraggeber dieses Risiko steuern und minimieren will, muss er eine über die bloße Begutachtung hinausgehende Prüfung der begutachtenden Stelle („An- oder Verkaufsprüfung“) vereinbaren bzw. veranlassen. Die Stelle handelt dann aber insoweit nicht mehr hoheitlich. Für Fehler bei einer solchen Prüfung muss daher nicht die öffentliche Hand, sondern die begutachtende Stelle selbst haften (Näheres hierzu s 2 Ob 191/06 m, abgedruckt in diesem Heft unter ZVR 2007/211).

Georg Kathrein

ZVR 2007/211

§§ 1299, 1300
ABGB

OGH 23. 3. 2007,
2 Ob 191/06 m
(LG St. Pölten
16. 3. 2006,
21 R 94/06 s;
BG St. Pölten
24. 1. 2006,
14 C 487/05 v)

→ Kein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten des Verkäufers eines Gebrauchtwagens bei „Ankaufstest“ auf Veranlassung des Kaufinteressenten

§§ 1299, 1300 ABGB

Veranlasst der Kaufinteressent vor Ankauf eines Gebrauchtfahrzeugs von einem Händler eine Überprüfung durch den ÖAMTC und kommt es deshalb in der Folge nicht zum Abschluss des ursprünglich beabsichtigten Kaufvertrags, so ist der Verkäufer nicht in die Schutzwirkung des zwischen dem

potenziellen Käufer und dem ÖAMTC abgeschlossenen Werkvertrags einbezogen. Selbst wenn das GA fehlerhaft sein und der Händler das Fahrzeug in der Folge nicht verkaufen können sollte, kann er vom ÖAMTC nicht Ersatz des ihm dadurch entstehenden (reinen) Vermögensschadens verlangen.

Sachverhalt:

[Überprüfung des Kfz durch den ÖAMTC vor Kaufabschluss]

Reinhard G stand mit der kLP, einer Autohändlerin, in Verhandlungen bzgl des Ankaufs eines Alfa Romeo. Vor Annahme des Anbots der kLP veranlasste Reinhard G bei der beklP die Durchführung einer „ÖAMTC-Kaufüberprüfung“. Der Prüfbericht enthielt den Hinweis auf einen Vorschaden. Der Kaufvertrag kam deshalb nicht zustande.

[Klagebegehren]

Die kLP begehrt von der beklP Schadenersatz in Höhe der Differenz zwischen dem vorgesehenen Kaufpreis und dem mittlereweiligen Verkaufswert des Fahrzeugs, das bis dato nicht veräußert werden können. Die beklP habe grob fahrlässig ein falsches GA erstellt und damit die konkrete Verkaufsgelegenheit der kLP zunichte gemacht.

[E der Vorinstanzen]

Das ErstG wies das Klagebegehren ab.

Das BerG bestätigte diese E.

Der OGH gab der Rev der kLP nicht Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

[Begründung des Klagebegehrens]

Die kLP steht weiterhin auf dem Standpunkt, dass sie in den Schutzbereich des zwischen dem Kaufinteressenten und der beklP eingegangenen Vertragsverhältnisses einzubeziehen sei. Der beklP habe bewusst sein müssen, dass durch ein unrichtiges GA das Interesse der kLP, das überprüfte Fahrzeug um einen angemessenen Kaufpreis veräußern zu können, beeinträchtigt wird. Sie habe daher für den der kLP zugefügten Vermögensschaden aus dem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter bzw auf Grund der „allgemeinen zivilrechtlichen Informationshaftung“ nach § 1300 Satz 1 ABGB einzustehen.

OGH prüft erstmals Grenzen der Schutzwirkungen des Vertrags zwischen Kaufinteressenten und ÖAMTC im Verhältnis zu außerhalb dieses Vertragsverhältnisses stehendem Gebrauchtwagenhändler.

[Bisherige Rsp: ausnahmsweise Einstandspflicht des Vertragspartners für Vermögensschäden Dritter]

Hiezu wurde erwogen: Die Ersatzpflicht des SV nach §§ 1299, 1300 ABGB ist grundsätzlich auf den aus dem Schuldverhältnis Berechtigten beschränkt (RIS-Justiz RS0026234). Eine Haftung gegenüber Dritten kommt nur dann in Betracht, wenn der Besteller des GA für den SV erkennbar gerade auch die Interessen des Dritten mitverfolgt (5 Ob 18/00h; 7 Ob 273/00y; RIS-Justiz RS0026552, RS0017178), sodass, wie dies der OGH in neuerer, nunmehr stRsp vertritt, die objektiv-rechtlichen Sorgfaltspflichten auf den Dritten zu erstrecken sind (3 Ob 67/05 g, JBl 2006, 178 mwN; Karner in KBB § 1300 Rz 3). Dies ist insb dann der Fall, wenn der SV damit rechnen muss, dass sein GA Dritten zur Kenntnis gelangen und diesen als Grundlage für ihre Dispositionen dienen wird (7 Ob 513/96, SZ 69/258; 6 Ob 81/01 g; 3 Ob 93/05 f; RIS-Justiz RS0106433). Geschützt ist demnach der Dritte, wenn eine Aussage erkennbar drittgerichtet ist, also ein Vertrauenstatbestand vorliegt, der für den Dritten eine Entscheidungsgrundlage darstellen soll (7 Ob 513/96; 3 Ob 67/05 g; Karner, aaO). Wesentlich ist daher vor allem, zu welchem Zweck das GA erstattet wurde. Mangels ausdrücklicher Bestimmung im Vertrag kann sich die Beurteilung nach der Verkehrsübung richten (7 Ob 513/96; 3 Ob 67/05 g; auch 6 Ob 39/06 p, JBl 2006, 723 = GesRZ 2006, 151 = ecolx 2006/240 [Kapsch, aaO 578]). Aus dem GA-Auftrag ergibt sich, welche Interessen Dritter geschützt sind (7 Ob 273/00y; 6 Ob 81/01 g; 3 Ob 93/05 f).

[Maßgebliche beiseitige Interessenlage]

Die Vorinstanzen haben die Grundsätze dieser Rsp zutreffend auf den vorliegenden Fall angewandt. Sie haben auch die unterschiedliche Interessenlage der potenziellen Parteien des Kaufvertrags richtig erkannt: Veranlasst ein Kaufinteressent bei einem Autofahrerclub die Durchführung einer „Kaufüberprüfung“ bzw eines „Ankaufstests“, kommt es ihm in aller Regel darauf

an, Informationen über den Zustand jenes Kfz zu erlangen, dessen Kauf er in Erwägung gezogen hat. Demgegenüber ist bei einem Fahrzeughändler, der einem Kaufinteressenten bereits ein konkretes Verkaufsangebot unterbreitet hat, davon auszugehen, dass er den Zustand des Fahrzeugs schon kennt (vgl 1 Ob 414/97 g, SZ 71/88). Sein Interesse ist demnach typischerweise nur noch darauf ausgerichtet, dass der Kaufvertrag zu den vorgesehenen Bedingungen zustande kommt.

Auch im vorliegenden Fall hatte die kLP die Konditionen des Veräußerungsgeschäfts bereits festgelegt, während (nur) der Kaufinteressent für seine abschließende Willensbildung noch zusätzlicher Informationen bedurfte. Unter diesen Umständen liegt es aber auf der Hand, dass der „Ankaufstest“, für die beklP erkennbar, nur dem Kaufinteressenten, nicht aber auch der kLP als Entscheidungsgrundlage dienen sollte. Deren Interesse am Abschluss eines Kaufvertrags ist nach dem klar hervorleuchtenden Zweck des GA-Auftrags daher nicht geschützt.

[Kein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter]

Die Beurteilung nach der Rechtsfigur des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter kann zu keinem anderen Ergebnis führen. Wie die kLP selbst erkennt, wird das bloße Vermögen dritter Personen in den Schutzbereich solcher Verträge nicht einbezogen (RIS-Justiz RS0017068 [T1], RS0022475). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht nur dann, wenn die Hauptleistung gerade einem Dritten zukommen soll (8 Ob 287/01 s, JBl 2003, 379; 3 Ob 67/05 g; RIS-Justiz RS0022475 [T1]; Karner, aaO § 1295 Rz 19). Vom Vorliegen dieser Ausnahme, welche die kLP nun für sich reklamiert, kann aber aus den bereits erörterten Gründen keine Rede sein. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der von einem Kaufinteressenten an den bekl ÖAMTC-Zweigverein erteilte Auftrag zur Durchführung eines „Ankaufstests“ schutzwürdige Interessen des außerhalb dieses Vertragsverhältnisses stehenden kl Autohändlers nicht berührt. Der Rev war daher ein Erfolg zu versagen.

Anmerkung:

Die gutachterliche Äußerung eines SV beeinflusst typischerweise Dispositionen des Vertragspartners. Sie hat aber auch Auswirkungen für Dritte, namentlich den Vertragspartner des Bestellers des GA. Sollte das GA unrichtig sein, erleidet ein solcher Dritter häufig einen – reinen – Vermögensschaden. Kann er diesen auf den Gutachter überwälzen? Oder anders gewendet: Muss sich der Gutachter dem Dritten gegenüber darauf einlassen, dass ihm bei Erstellung des GA kein Fehler passiert ist; oder kann er sich darauf zurückziehen, dass er nicht Vertragspartner dieses Dritten ist und daher für dessen reine Vermögensschäden nicht einzustehen hat?

Der Grundsatz lautet: Für bloße Vermögensschäden ist man nur dem Vertragspartner einstandspflichtig. Der OGH hat davon in den letzten Jahren freilich Ausnahmen zugelassen, die tendenziell ausgeweitet worden sind: Unproblematisch ist der Fall, dass die Hauptleis-

tung gerade dem Dritten zukommen soll. Schon heikler sind die Fälle, in denen erkennbar auch die Interessen des Dritten mitverfolgt werden. Noch eine Spur schwammiger wird es, wenn die Drittwirkung dann bejaht wird, wenn der SV damit rechnen müsse, dass dem Dritten das GA zur Kenntnis gelangen werde und dieses als Grundlage für Dispositionen dienen solle. Zu dieser Konkretisierung wird auf Vertragszweck und/oder Verkehrsübung abgestellt. Während der **Vertragszweck** noch ein handfestes Kriterium darstellt, ist die Bezugnahme auf die **Verkehrsübung** mit beträchtlichen Unwägbarkeiten verbunden. Da diese schwer feststellbar ist, wird als solche häufig das ausgegeben, was das jeweilige Gericht selbst für „billig und gerecht“ hält. Auf die Verkehrsübung sollte daher als Begründung nur im äußersten Notfall zurückgegriffen werden.

In der konkreten E versagt der OGH zu Recht einen Schadenersatzanspruch des Dritten. Der ÖAMTC muss



sich also nicht darauf einlassen, ob das GA zutreffend oder fehlerhaft ist. Für dieses Ergebnis sprach im konkreten Sachverhalt der Umstand, dass für den Gutachter, den ÖAMTC, **erkennbar** war, dass der **Besteller** **bloß eigene Interessen** verfolgte. Darüber hinaus hing die Disposition des Dritten, somit des Verkäufers, vom Ergebnis des GA nicht ab, hatte dieser doch die Konditionen des Kaufangebots schon fixiert. Es scheint, als wäre es bei einer solchen Konstellation von vorneherein aussichtslos gewesen, die Gerichte zu befragen. Nicht nur der OGH, auch die Tatgerichte haben (zutreffend) das Begehren abgewiesen.

Dass das Ergebnis keinesfalls so selbstverständlich ist, beweist die E 20. 10. 2005, 3 Ob 67/05 g, JBl 2006, 178, in der der OGH – wenn auch ein anderer Senat – einen vergleichbaren Sachverhalt zu beurteilen hatte: Ein Auktionshaus hat vor Ankauf eines Gemäldes eine Expertise von einer SV eingeholt. Diese verneinte die Echtheit des Bildes, worauf der Ankauf durch das Auktionshaus unterblieb. Da die SV das Original sehen wollte, wusste der potenzielle Verkäufer, wer sich negativ über sein Bild geäußert hatte. Er verklagte deshalb die Expertin auf den ihm dadurch entstandenen Vermö-

gensschaden. Beide Vorinstanzen bejahten den Ersatzanspruch; der OGH verwies zurück, um weitere Feststellungen zu treffen. Da die Konstellation dem hier entschiedenen Sachverhalt vergleichbar war, wäre mE das Begehren abzuweisen gewesen. Da die Tatgerichte dem Begehren im ersten Rechtsgang stattgegeben haben, ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, dass die Würdigung des Sachverhalts in der Weise erfolgt, dass die Gutachterin womöglich doch noch zum Handkuss kommt.

Abschließend sei der jüngst geäußerten Ansicht *Harrers* (Auskunft, Vertrauen und Haftung, Zak 2006, 403) beigegeben, dass die Ausweitung der Ersatzpflicht eines SV für bloße Vermögensschäden Dritter nur mit gebotener Sorgfalt – und im Zweifel zurückhaltend – erfolgen solle. Das Anknüpfen an irgendwelche Vertrauensstatbestände, wie das von der *Koziol*-Gruppe in deren Reformkonzept angedacht wird, ist dafür viel zu pauschal und würde womöglich zu einer nicht zu billigen Haftungsausweitung führen.

Christian Huber, RWTH Aachen

ZVR 2007/212

§ 1 AHG;
§§ 19, 28 SPG;
§ 1299 ABGB

OLG Wien
30. 6. 2006,
14 R 13/06 v
(LGZ Wien
15. 11. 2005,
32 Cg 11/04 d)

OLG bejaht Haftung des Bundes für Löscherbot eines falsch eingeschätzten Fahrzeugbrands durch polizeiliches Sicherheitsorgan.

→ Amtshaftung; Wegweisung des Lenkers bei Pkw-Brand durch Polizisten

§ 1 AHG; §§ 19, 28 SPG; § 1299 ABGB

Der Bund haftet für die einem Kfz-Eigentümer erwachsenden Schäden, wenn ein Polizist den Eigentümer und einen zu Hilfe eilenden Dritten davon abhält, den im Motorraum des Fahrzeugs glühenden

Filz mit Handfeuerlöschern zu bekämpfen und stattdessen die Feuerwehr alarmiert, die aber zu spät kommt, weil das Fahrzeug mittlerweile vollständig in Brand geraten ist.

Sachverhalt:

[Schadensfall; Hergang]

Am 13. 6. 2002 war der Kl mit seinem Pkw in Wien unterwegs, als er bemerkte, dass aus der Motorhaube Rauch quoll. Er hielt an und stellte durch Öffnen der Motorhaube fest, dass im Bereich des Motors Filz zu glühen begonnen hatte. Als er daraufhin die Glut mit einem mitgeführten Feuerlöscher löschen wollte, näherte sich ein Polizeibeamter und forderte ihn auf, sich vom Fahrzeug zu entfernen, da dieses explodieren könnte. Auch einen Zeugen, der aus einem benachbarten Lokal mit einem zum Löschen des Fahrzeugbrands geeigneten Feuerlöscher herbeieilte, hinderte der Beamte am Löschen. Die von ihm verständigte Feuerwehr erschien binnen 5 Minuten an der Brandstelle; in dieser Zeit geriet der Pkw aber vollständig in Brand und wurde letztlich zerstört.

Ohne die Intervention des Polizeibeamten, die der tatsächlichen Gefahr nicht angemessen und unverhältnismäßig war, wäre der Pkw des Kl nicht total zerstört worden. Der Polizeibeamte hatte nach eigenen Angaben immer wieder an Schulungen, auch in Zusammenarbeit mit der Wr Berufsfeuerwehr, teilgenommen, bei denen auch Fahrzeugbrände besprochen und gezeigt worden waren.

[Verfahrensgang]

Mit seiner Amtshaftungsklage fordert der Kl von der bekl Rep den der Höhe nach nicht mehr strittigen Betrag von € 6.918,81 als Ersatz für den Schaden, der ihm durch die Verhinderung rechtzeitiger Löschmaßnahmen durch den einschreitenden Polizeibeamten entstanden sei. Dessen Befürchtung, das Auto könne allenfalls explodieren, sei absolut ungerechtfertigt gewesen, da es gesichertes Fachwissen sei, dass brennende Autos eben nicht explodierten, noch dazu, wenn es sich – wie im vorliegenden Fall – um ein Dieselfahrzeug handle. Für die Haftung der beklP sei es gleichgültig, ob der Schaden nur auf die Unwissenheit des konkret einschreitenden Beamten oder, was zu befürchten sei, auf einen allgemeinen Ausbildungsfehler im Polizeidienst zurückzuführen sei.

Das LGZ Wien hat der Klage stattgegeben und die beklP zur Zahlung von € 6.918,81 verurteilt.

Das OLG Wien gab der Ber der beklP keine Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

[Haftungsvoraussetzungen]

Gem § 1 Abs 1 AHG haften die dort genannten Rechtsträger, darunter der Bund, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden

